



FAQ für Schulen und Nachmittagsbetreuungen

Stand: 15.02.2022, 7 Uhr

Inhaltsverzeichnis

1. Welcher Abstand soll wann eingehalten werden?	2
2. Maskenpflicht	2
3. Was muss beim Pausenverkauf, Mensabetrieb, schulischen Ganztagsangeboten und Mittagsbetreuung beachtet werden?.....	3
4. Was ist zu tun, wenn ein*e Schüler*in im Selbsttest positiv ist?	3
5. Wer muss isoliert werden, wenn in einer Klasse/Kurs sowie Hortgruppe/Tagesheimgruppe/Gruppe im Kooperativen Ganztag/ Mittagsbetreuung einzelne Schüler*innen ein positives Testergebnis im PCR-Test haben?	3
6. Was ist zu tun, wenn ein*e Schüler*in ein positives Testergebnis im PCR-Test hat?.....	4
7. Was ist zu tun, wenn es zu einer gravierenden Häufung von Infektionen kommt?	4
8. Wer ordnet die Quarantäne für Personen mit positivem PCR-Testergebnis (IP) an und wie lange dauert diese?	6
9. Wer ordnet die Quarantäne für enge Kontaktpersonen (KP) an und wie lange dauert diese?	7
10. Wer ist von der Quarantäne als enge Kontaktperson (KP) ausgenommen?	8
10a. Dürfen Schüler*innen, für deren Klasse Distanzunterricht angeordnet worden ist, zur Nachmittagsbetreuung kommen?	9
10b. Dürfen Schüler*innen, deren Nachmittagsbetreuungsgruppe geschlossen worden ist, in den Präsenzunterricht kommen?	9
11. Was muss geschehen, wenn ein*e Schüler*in im privaten Umfeld, also außerhalb der Schule/Nachmittagsbetreuung zur engen Kontaktperson geworden ist (Beispiel: Eltern oder Geschwister sind positiv getestet)?	9
12. Welche Arten von Tests sind für eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne der Kontaktpersonen (KP) notwendig?	9
13. Was muss dem Gesundheitsreferat gemeldet werden?.....	10
14. Wer muss im Rahmen der seriellen Schultestungen getestet werden?.....	11

15. Wie sollen die seriellen Testungen durchgeführt werden?	11
16. Müssen geimpfte/genesene Lehrkräfte wieder an den seriellen Testungen teilnehmen? ..	11
17. Pool-Testverfahren an Grundschulen: Müssen alle Schüler*innen am regelmäßigen Pooltest teilnehmen?	11
18. Was kann eine Schulleitung tun, wenn Eltern eine Bescheinigung für die Quarantäne ihres Kindes verlangen?	12
19. Wie ist das Vorgehen, wenn Eltern eine Genesenen-Bescheinigung für ihr Kind benötigen?	12

1. Welcher Abstand soll wann eingehalten werden?

Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern sollte eingehalten werden, wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind. Während des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands. Die Ausnutzung der gegebenen räumlichen Möglichkeiten zur Schaffung von Abständen wird jedoch dringendst empfohlen.

2. Maskenpflicht

Laut § 12 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 gilt für den Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen, die Mittagsbetreuung an Schulen sowie den Lehr- und Studienbetrieb am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern § 2 mit folgenden Maßgaben:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 findet keine Anwendung.
2. Die Maskenpflicht gilt auch während des Sportunterrichts in geschlossenen Räumen.

Die Maskenpflicht gilt demnach auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung und im Sportunterricht in Innenräumen. Sie besteht auch am Sitzplatz, auch wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden könnte. Wie schon zu Beginn des Schuljahres 2021/22 umfasst die erweiterte Maskenpflicht in den genannten Zeiträumen alle geschlossenen Räume sowie die Begegnungsflächen im Schulgebäude. Unverändert haben Lehrkräfte, alle an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen sowie Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“) zu tragen (Pflicht). Für Schüler*innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist wie bisher eine Alltags- oder Community-Maske ausreichend, das Tragen einer OP-Maske wird jedoch empfohlen.

Im Freien (z.B. auf dem Pausenhof) muss weiterhin keine Maske getragen werden.

3. Was muss beim Pausenverkauf, Mensabetrieb, schulischen Ganztagsangeboten und Mittagsbetreuung beachtet werden?

Es sollte auf eine blockweise Sitzordnung nach Klassen bzw. festen Gruppen geachtet werden; bei Personen unterschiedlicher Klassen bzw. Gruppen wird die Einhaltung der Mindestabstände dringend empfohlen.

Solange die aktuelle Fassung der BayIfSMV eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen oder während der Mittagsbetreuung anordnet, ist ein Mindestabstand zwischen allen Schülerinnen und Schülern einzuhalten; ist dies nicht möglich, ist die Bildung fester Gruppen mit zugeordnetem Personal erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Situation beim Mittagessen. Es sind verlässliche Anwesenheitslisten zu führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht.

4. Was ist zu tun, wenn ein*e Schüler*in im Selbsttest positiv ist?

Ist das Ergebnis eines beaufsichtigten Selbsttest in der Schule positiv, so muss sich der/die Schüler*in umgehend absondern (Absonderungspflicht nach AV Isolation). Eine Anordnung durch das Gesundheitsreferat (GSR) ist nicht erforderlich. Der/die betroffene Schüler*in darf den Unterricht nicht weiter besuchen und muss umgehend von den Eltern abgeholt werden bzw. sich in Absprache mit diesen selbstständig auf den Heimweg begeben und zuhause isolieren.

Bitte melden Sie jede*n Schüler*innen mit positivem Testergebnis über den bekannten Link <https://www.muenchen.de/schulekitacoronameldung> an das Gesundheitsreferat.

Das Passwort ist unverändert „!Corona2021!“.

Die Meldung ist erforderlich, damit das GSR die Betroffenen zu einer PCR-Testung auffordern kann.

5. Wer muss isoliert werden, wenn in einer Klasse/Kurs sowie Hortgruppe/Tagesheimgruppe/Gruppe im Kooperativen Ganztag/ Mittagsbetreuung einzelne Schüler*innen ein positives Testergebnis im PCR-Test haben?

Wenn **einzelne** Schüler*innen in Schule oder Nachmittagsbetreuung ein positives PCR-Testergebnis erhalten (IP), müssen **diese Schüler*innen** isoliert werden.

Dies gilt auch für vollständig geimpfte, genesene oder geboosterte Schüler*innen mit positivem Nukleinsäuretest (PCR).

Alle anderen Schüler*innen der Klasse/Kurs/Gruppe dürfen weiterhin zur Schule bzw. Nachmittagsbetreuung kommen (auch die direkten Sitznachbar*innen).

6. Was ist zu tun, wenn ein*e Schüler*in ein positives Testergebnis im PCR-Test hat?

Bitte schicken Sie den*die betroffene Schüler*in nach Hause.

Es findet **keine Kontaktpersonenermittlung** statt. Damit ist eine Meldung der Einzelfälle von PCR-positiven Schüler*innen über das bekannte Meldeportal **nicht** erforderlich.

Alle Schüler*innen unterliegen einem **intensivierten Testregime**:

- Grund- und Förderschulen:
2 reguläre Pool-PCR-Tests pro Woche und ein weiterer Selbsttest an Tag 5 nach engem Kontakt, für den Fall, dass an Tag 5 kein Pooltest vorgesehen ist;
- weiterführende Schulen:
tägliche Selbsttests für 5 Schultage bzw. jeweils entsprechende negative Testnachweise nach Testungen außerhalb der Schule.
- Nachmittagsbetreuung:
Hier greift in der Regel das schulische Testregime.
In Ferienzeiten muss entsprechend in der Betreuung ein intensiviertes Testregime durchgeführt werden (d. h. täglich Selbsttests für die folgenden fünf Betreuungstage).
- In das intensivierte Testregime werden auch vollständig geimpfte und genesene bzw. geboosterte Schüler*innen einbezogen.
- Das intensivierte Testregime gilt sofort; eine Anordnung durch das GSR ist nicht erforderlich.
- Sollte ein weiterer Infektionsfall in der Klasse/Gruppe auftreten, beginnt die 5-Schultage-Frist des intensivierten Testregimes neu.

Lehrkräfte und Betreuer*innen:

Für Lehrkräfte und Betreuerinnen, in deren Klasse ein Infektionsfall auftritt, wird ein intensiviertes Testregime (tägliche Selbsttests über die folgenden fünf Unterrichtstage) empfohlen.

7. Was ist zu tun, wenn es zu einer gravierenden Häufung von Infektionen kommt?

Eine **gravierende Häufung von Infektionen** wird angenommen, wenn **in etwa die Hälfte** der Schüler*innen einer Klasse/Gruppe abwesend sind, sei es wegen positivem Selbsttest oder nachgewiesener Infektion.

Schule:

Im Falle einer **gravierenden Häufung** kann die Schulleitung im **Einzelfall und nach Rücksprache mit der Schulaufsicht** für die nächsten 5 Wochentage (Wochenende und Feiertage zählen mit) in der betreffende Klasse **Distanzunterricht** anordnen. Diese Anordnung, die die Unterrichtsorganisation betrifft und keine Quarantäneanordnung darstellt, gilt für alle Schüler*innen der Klasse/des Kurses, unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus.

Nachmittagsbetreuung:

Im Falle einer gravierenden Häufung soll der Träger die betroffene Gruppe für die nächsten 5 Wochentage (Wochenende und Feiertage zählen mit) schließen. Die Entscheidung trifft der Träger, er kann sie auf die Einrichtungsleitung übertragen. Die Gruppenschließung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vom Träger oder ggf. der beauftragten Leitung der Einrichtung anzuzeigen. Die Gruppenschließung hat keine Auswirkungen auf die Förderung nach dem BayKiBiG.

Auch aus infektiologischer Sicht empfiehlt sich Distanzunterricht für die nächsten 5 Wochentage bzw. eine Schließung der Betreuungsgruppe, um Infektionsketten unterbrechen zu können. Diese Regelung gilt auch für Schulen mit IPS-Klassen.

Lehrkräfte und Betreuer*innen:

Unter den Voraussetzungen, dass die Hygiene- und Lüftungsregeln durchgehend eingehalten wurden, können die Lehrkräfte unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenen-Status auch bei einer gravierenden Häufung von Infektionsfällen ihrer Tätigkeit weiter nachgehen. Ein **intensiviertes Testregime über 5 Wochentage** wird empfohlen.

Rolle des GSR:

Distanzunterricht bzw. Gruppenschließungen müssen nicht mit dem GSR abgesprochen werden.

Die „gravierende Häufung“ muss dem GSR mitgeteilt werden.

Wir bitten Sie, uns Ihre Meldung über das neue Webformular https://www45.muenchen.de/modules/ota_public/form/18/ zu übermitteln.

~~Zur Meldung einer gravierenden Häufung von Infektionen schreiben Sie bitte eine formlose E-Mail an corona-schulleitungen.gsr@muenchen.de mit dem **Betreff „Gravierende Häufung, Schulart und Name der meldenden Schule“** bzw. „**Gravierende Häufung, Betreuungsart und Name der meldenden Einrichtung**“ und teilen uns darin mit, welche Klasse/Gruppe betroffen ist und wie viele Schüler*innen abwesend sind.~~

~~Die Anordnung von Distanzunterricht **gilt als schulorganisatorische Maßnahme für alle Schüler*innen der Klasse**, bzw. Gruppenschließung erfolgt durch Sie in Abstimmung mit der Schulaufsicht und muss dem GSR nicht gesondert gemeldet werden. Das GSR wird bei der Meldung einer gravierenden Häufung von Infektionsfällen die verbleibenden Schüler*innen bzw. Kinder in der Regel als enge Kontaktpersonen einstufen und Ihnen – sobald Ihre Eingabe im neuen Webformular abgeschlossen ist – automatisch eine Information per E-Mail zusenden,~~

die Sie bitte auch den Eltern zur Verfügung stellen. Nach der AV-Isolation müssen sich die betroffenen Schüler*innen bzw. Kinder dann in Quarantäne begeben. Es gelten die bekannten Ausnahmen für enge Kontaktpersonen.

Die Kohortenlisten entfallen.

Da der Distanzunterricht auch geeignet ist, eine mögliche Häufung von Infektionsfällen zu unterbrechen, kann bei den nach Ablauf der 5 Tage zurückkehrenden Schüler*innen davon ausgegangen werden, dass sie von der Häufung der Infektionsfälle nicht betroffen waren. Daher setzt eine erneute Klassen- bzw. Gruppenschließung derselben Klasse/Gruppe voraus, dass es dort nach der Rückkehr der Schüler*innen zu einer erneuten Häufung von Infektionsfällen kommt.

8. Wer ordnet die Quarantäne für Personen mit positivem PCR-Testergebnis (IP) an und wie lange dauert diese?

Es besteht in Bayern eine Quarantäne- (bzw. Isolations-)pflicht für alle infizierten Personen nach der AV Isolation des Freistaats in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus wird diese in München grundsätzlich nochmals durch das Gesundheitsreferat mitgeteilt.

Die Quarantäne dauert grundsätzlich **10 Tage** und endet automatisch ohne das Vorzeigen eines negativen Tests (wenn die Quarantänezeit nicht verkürzt wird).

Für alle infizierten Personen (IP) (Schüler*innen wie Lehrer*innen und Betreuer*innen) ist eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne möglich (**Freitestung**):

- Testung frühestens am **7. Tag** nach der initial positiven PCR-Testung bzw. nach Symptombeginn
- während der Isolation traten keine für COVID-19 typische Symptome auf oder falls Symptome auftraten mindestens 48 Stunden symptomfrei, bevor der neue Test gemacht wird
- ein neuerlicher Antigenschnelltest oder PCR-Test, der durch medizinische Fachkräfte durchgeführt wurde oder vergleichbare hierfür geschulte Personen, zeigt ein negatives Ergebnis
- Ein PoC-Antigenschnelltest ist ausreichend, ein Selbsttest nicht.
Es kann nicht auf einem PCR-Test bestanden werden.

Unter diesen Voraussetzungen endet die Quarantäne automatisch an dem Tag, an dem das negative Testergebnis an das GSR eingesandt wird. Die IP erhält keine Benachrichtigung über das Quarantäneende durch das GSR.

Das bedeutet, dass diese Personen bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen frühestens am **8. Tag** nach dem positiven PCR-Test wieder zum Präsenzunterricht/Nachmittagsbetreuung kommen können.

9. Wer ordnet die Quarantäne für enge Kontaktpersonen (KP) an und wie lange dauert diese?

Wenn die Schulleitung bzw. Einrichtungsleitung dem Gesundheitsreferat eine **gravierende Häufung** von Infektionsfällen meldet, so stuft das Gesundheitsreferat in der Regel alle verbliebenen Schüler*innen der betroffenen Klasse/Gruppe als enge Kontaktpersonen ein. Für diese gilt dann nach Nr. 2.1.1.1 der AV Isolation und vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in Nr. 2.1.1.2 der AV Isolation die Quarantänepflicht.

Das GSR übermittelt der Schule/der Nachmittagsbetreuung seine Entscheidung zur Quarantänisierung **automatisch** per E-Mail. Bitte informieren Sie die Erziehungsberechtigten über die Entscheidung des Gesundheitsreferats, Einzelanordnungen der Quarantäne durch das Gesundheitsreferat sind nicht notwendig.

Nach Rückkehr in den Präsenzunterricht erfolgt am Morgen des ersten Schultags ein (ggf. zusätzlicher) Selbsttest; anschließend wird zum regulären Testrhythmus zurückgekehrt. In den Ferien erfolgt nach Rückkehr in die Betreuung am Morgen des ersten Betreuungstags ein Selbsttest in der Betreuungseinrichtung.

Die Quarantäne als enge Kontaktperson dauert **grundsätzlich 10 Tage** und endet automatisch ohne das Vorzeigen eines negativen Tests (wenn die Quarantänezeit nicht verkürzt wird).

Für **Schüler*innen**, die als enge Kontaktpersonen eingestuft werden, ist eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne möglich (**Freitestung**):

- Testung frühestens **am 5. Tag** nach dem letzten engen Kontakt zur IP
- während der Quarantäne sind keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten bzw. 48h Symptomfreiheit vor dem Test
- ein neuerlicher Antigenschnelltest oder PCR-Test, der durch medizinische Fachkräfte durchgeführt wurde oder vergleichbare hierfür geschulte Personen, zeigt ein negatives Ergebnis
- Ein PoC-Antigenschnelltest ist ausreichend, ein Selbsttest nicht. Es kann nicht auf einem PCR-Test bestanden werden.

Das bedeutet, dass enge Kontaktpersonen frühestens am **6. Tag** nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person wieder zum Präsenzunterricht/Nachmittagsbetreuung kommen können.

Die Durchführung der Freitestung liegt in der Eigenverantwortung der Schüler*innen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten. Eine Kontrolle durch die Schule oder durch das Gesundheitsamt ist nicht vorgesehen. Es wird jedoch empfohlen, dass am Tag der Wiederaufnahme des Unterrichts bzw. der Betreuung eine reguläre Selbsttestung durchgeführt wird.

Schüler*innen, die gemäß Nr. 2.1.1.2 der AV Isolation von der Quarantänepflicht ausgenommen sind, erhalten die dringende Empfehlung, ihre Kontakte auch im außerschulischen Bereich zu reduzieren. Ob für den/die betroffenen Schüler*in nach Nr. 2.1.1.2 der AV Isolation eine Ausnahme besteht, wird durch die Erziehungsberechtigten geprüft.

Personal (inklusive aller Lehrer*innen und Betreuer*innen)

Wurde Personal als enge Kontaktperson kategorisiert, so ist eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne nach 7 Tagen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- während der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Symptome
- ein neuerlicher Antigenschnelltest oder PCR-Test, der durch medizinische Fachkräfte durchgeführt wurde oder vergleichbare hierfür geschulte Personen, zeigt ein negatives Ergebnis
- Ein PoC-Antigenschnelltest ist ausreichend, ein Selbsttest nicht.
Es kann nicht auf einem PCR-Test bestanden werden.

10. Wer ist von der Quarantäne als enge Kontaktperson (KP) ausgenommen?

Ausgenommen von der Quarantäne als enge KP sind nur folgende Personen:

- Zweifach Geimpfte („frisch Geimpfte“ ab 15. Tag bis zum 90. Tag nach der 2. Impfung)
- Genesene („frisch Genesene“ ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag nach positivem PCR-Test)
- Genesene nach PCR-bestätigter Infektion und danach mindestens einer Impfung (zeitlich unbegrenzt)
- Personen mit spezifischem Antikörpernachweis und danach mindestens einer Impfung (zeitlich unbegrenzt)
- Geimpfte mit mindestens einer Impfung, die danach von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind (zeitlich unbegrenzt)
- Geboosterte mit 3 Impfungen (zeitlich unbegrenzt)

Schüler*innen, für die Ausnahmen von der Quarantäne gelten, bleiben dennoch im Distanzunterricht, denn dabei handelt es sich um eine schulorganisatorische Maßnahme.

10a. Dürfen Schüler*innen, für deren Klasse Distanzunterricht angeordnet worden ist, zur Nachmittagsbetreuung kommen?

Schüler*innen, deren Klasse sich zwar im Distanzunterricht befindet, die aber nicht ~~in Quarantäne~~ **quarantänepflichtig** sind, können den Hort weiter besuchen. Ihnen wird jedoch empfohlen, ihre Kontakte zu reduzieren.

10b. Dürfen Schüler*innen, deren Nachmittagsbetreuungsgruppe geschlossen worden ist, in den Präsenzunterricht kommen?

Schüler*innen, deren Hortgruppe geschlossen ist, die **sich** aber nicht ~~in Quarantäne befinden~~ **quarantänepflichtig sind**, dürfen weiter die Schule besuchen. Ihnen wird jedoch empfohlen, ihre Kontakte zu reduzieren.

11. Was muss geschehen, wenn ein*e Schüler*in im privaten Umfeld, also außerhalb der Schule/Nachmittagsbetreuung zur engen Kontaktperson geworden ist (Beispiel: Eltern oder Geschwister sind positiv getestet)?

Hier handelt es sich um ein Infektionsgeschehen außerhalb der Schule/Nachmittagsbetreuung und es gelten die allgemeinen Quarantänebestimmungen nach AV Isolation, Punkt 2.1.1. Der/die Schüler*in muss also für 10 Tage in Quarantäne mit der Möglichkeit, sich bei Symptomfreiheit ab Tag 5 freizutesten, sofern er/sie nicht von der Quarantänepflicht ausgenommen ist (Ausnahmen zur Quarantänepflicht von KP siehe Frage 10).

12. Welche Arten von Tests sind für eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne der Kontaktpersonen (KP) notwendig?

Zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne durch KP ist eine Testung möglich mittels:

- Nukleinsäuretest (PCR)
- POC-Antigenschnelltest, der durch medizinische Fachkräfte durchgeführt wurde oder vergleichbare hierfür geschulte Personen.
- Ein PoC-Antigenschnelltest ist ausreichend, ein Selbsttest nicht. Es kann nicht auf einem PCR-Test bestanden werden.

Eine Kontrolle des Testergebnisses ist nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, dass am Tag der Wiederaufnahme des Unterrichts bzw. der Gruppenaktivität eine reguläre Selbsttestung durchgeführt wird.

13. Was muss dem Gesundheitsreferat gemeldet werden?

Wie bisher müssen alle im schulischen Kontext mittels Selbsttest positiv getesteten Schüler*innen umgehend dem GSR gemeldet werden. Weitere Details s. Frage 4.

Damit das GSR das Infektionsgeschehen an den Schulen und Einrichtungen beurteilen kann, bitten wir Sie zudem, **einmal pro Tag** Folgendes zu melden:

- die Gesamtzahl der Infizierten in Ihrer Schule / Einrichtung pro Klasse bzw. Gruppe
- die in den letzten 24 Stunden neu festgestellten infizierten Schüler*innen (PCR-positiv) pro Klasse/Gruppe,
- das Vorliegen einer gravierenden Häufung
- Samstag und Sonntag muss keine Meldung erfolgen. Hier reicht eine Meldung am Montag, aufgeschlüsselt für die einzelnen Tage.

Wir bitten Sie, uns die Daten über das neue Webformular https://www45.muenchen.de/modules/ota_public/form/18/ zu übermitteln.

~~Melden Sie dies bitte an das GSR zunächst mittels E-Mail an corona-schulleitungen-gsr@muenchen.de mit dem **Betreff „tägliche IP Meldung, Schulart und Name der meldenden Schule“** mit folgendem Muster:~~

Name und Adresse der Schule/Kita/Hort	Schulart/ Betreuungsart	Klasse abc: Gesamtzahl IP	Klasse abc: davon neue IP am Tag der Meldung	Klasse abc: Gravierende Häufung ja/nein
		Klasse xyz: Gesamtzahl IP	Klasse xyz: davon neue IP am Tag der Meldung	Klasse xyz: Gravierende Häufung ja/nein
		etc.	etc.	etc.

~~Hintergrund ist, dass die Labore zwar die Befunde der Einzelpersonen übermitteln, aber nicht, dass es sich um eine*n Schüler*in einer bestimmten Schule handelt (auch nicht bei einer Pooltestung).~~

~~Das GSR arbeitet an der Möglichkeit, dass Sie die Meldung per Webformular senden können. Sobald das Webformular zur Verfügung steht, werden wir Sie entsprechend informieren.~~

Nachmittagsbetreuungen (Hortgruppe/ Tagesheimgruppe/Mittagsbetreuung) sollen täglich Einzelfälle nur melden, wenn diese nicht schon durch die Schulen gemeldet worden sind.

Es muss also nicht mehr für jeden PCR-positiven Fall eine Meldung über das (bisherige) Webformular erfolgen. Auch die Kohortenlisten entfallen.

Beobachten Sie **eine gravierende Häufung** von Infektionen in einer Klasse/Gruppe, so melden Sie uns dies bitte gesondert. Die Meldung erfolgt bitte ebenfalls über das neue Webformular https://www45.muenchen.de/modules/ota_public/form/18/.

~~Die Meldung sollte ebenfalls als E-Mail an corona-schulleitungen.gsr@muenchen.de mit dem Betreff „Gravierende Häufung, Schulart und Name der meldenden Schule“ erfolgen. Bei Tagesbetreuungseinrichtungen geben Sie bitte Art und Name der Einrichtung an (vgl. Frage 7).~~

14. Wer muss im Rahmen der seriellen Schultestungen getestet werden?

Ab 10.01.2022 sind alle Schüler*innen zur Teilnahme an den seriellen Testungen verpflichtet. Damit müssen auch geimpfte und genesene, vollständig geimpfte, und geboosterte Schüler*innen an den regelmäßigen Tests teilnehmen und sind nicht mehr davon befreit!

15. Wie sollen die seriellen Testungen durchgeführt werden?

Um das Infektionsrisiko weiter zu senken, bitten wir bei der Durchführung der schulischen Testungen nach Möglichkeit darauf zu achten, dass direkte Sitznachbar*innen im Idealfall jeweils zeitversetzt bzw. nacheinander die Maske zur Probenentnahme abnehmen. (Siehe KMS Schreiben vom 05.01.22)

16. Müssen geimpfte/genesene Lehrkräfte wieder an den seriellen Testungen teilnehmen?

Für Lehrkräfte und die sonstigen an Schulen tätigen Personen bleiben die bekannten Regelungen bestehen. Bitte ermöglichen Sie den geimpften und genesenen Kolleg*innen, die an der Schule vorhandenen Selbsttests auf freiwilliger Basis zu verwenden. Damit kann ein weiterer Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit in der Schule geleistet werden. (Siehe KMS Schreiben vom 05.01.22)

17. Pool-Testverfahren an Grundschulen: Müssen alle Schüler*innen am regelmäßigen Pooltest teilnehmen?

Ab 10.01.2022 sind alle Schüler*innen zur Teilnahme an den Testungen verpflichtet – auch die Geimpften und Genesenen.

Für die Pooltestungen heißt dies, dass die nach einer Infektion zurückkehrenden Schüler*innen ab Tag 29 nach dem Datum der positiven PCR-Testung an der Pooltestung teilnehmen müssen.

Bis zum Tag 28 sind sie aber von der Teilnahme an der Pooltestung weiterhin befreit, da die individuelle PCR in diesem Zeitraum noch positiv ausfallen kann, ohne dass der*die Schüler*in noch ansteckend ist. Damit sollen positive Pooltests durch zurückkehrende (gerade genesene) Schüler*innen verhindert werden (siehe auch KMS vom 05.01.2022).

Alternativ soll diesen Schüler*innen in der Übergangszeit (von Rückkehr als Genesene bis Tag 28) Gelegenheit zur regelmäßigen Selbsttestung gegeben werden.

18. Was kann eine Schulleitung tun, wenn Eltern eine Bescheinigung für die Quarantäne ihres Kindes verlangen?

Im Falle einer Anordnung des Distanzunterrichts bzw. Schließung der Betreuungsgruppe, informieren Sie das GSR. Das GSR übermittelt Ihnen dann ein Schreiben, wonach die nicht infizierten Schüler*innen als enge Kontaktpersonen eingestuft werden. Dieses Schreiben gemeinsam mit einer Bescheinigung über den angeordneten Distanzunterricht bzw. die Gruppenschließung dürfte den Eltern ausreichen.

Da keine Kontaktpersonenermittlung im engeren Sinn mehr durch das GSR erfolgt, sind uns die Namen der betroffenen Schüler*innen nicht bekannt.

19. Wie ist das Vorgehen, wenn Eltern eine Genesenen-Bescheinigung für ihr Kind benötigen?

Sollten Eltern eine Genesenen-Bescheinigung wünschen, so können sie diese selbstständig anfordern, indem sie eine entsprechende E-Mail schreiben an:

beleg.infektionsschutz@muenchen.de.

Eine Genesenen Bescheinigung kann nur beantragt werden, wenn ein positiver PCR-Test für das Kind vorliegt. Ein Antikörpernachweis reicht hierfür nicht aus.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Tel. 233-96670

corona-schulleitungen.gsr@muenchen.de